



# Speaking Notes

Datum

15.05.2008

---

## Die Marktakteure und ihr Recht auf lautere Angebotsmethoden

Jean-Daniel Gerber, Staatssekretär und Direktor SECO

Zu einem funktionierenden Wettbewerb gehört, dass Mitbewerber und Abnehmer aller Stufen, einschliesslich der Konsumenten, nicht durch falsche Signale wie irreführende Werbeaussagen oder täuschende Angebotsmethoden fehlgeleitet werden. Solche Marktstörungen führen zu falschen Wettbewerbsergebnissen. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erklärt deshalb eine ganze Reihe von Geschäftspraktiken als unzulässig, da sie die Wettbewerbsbeziehungen verfälschen.

Mit der Nennung verpöner Verhaltensweisen will das UWG die Marktakteure vor unlauteren Geschäftspraktiken schützen. Dieser Schutz ist aber vorwiegend theoretischer Art. Die Durchsetzung des Rechts obliegt nämlich den privaten Marktpartnern. Diese riskieren zivil- oder strafrechtliche Schritte erst, wenn eigene und grosse wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen. Hingegen engagiert sich niemand, um das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs und damit an der Institution "lauterer Wettbewerb" zu verteidigen. Das Interventionsrecht des SECO gegen unlautere Geschäftspraktiken beschränkt sich auf Sachverhalte, welche das Ansehen der Schweiz im Ausland beeinträchtigen, also bei unlauteren Geschäftspraktiken schweizerischen Ursprungs, welche Adressaten im Ausland treffen.

## **800 Beschwerden gegen unlautere Geschäftspraktiken im Jahr 2007**

Im Jahre 2007 wurden beim SECO total rund 800 Beschwerden wegen unlauterer Geschäftspraktiken eingereicht. Knapp 90 Beschwerden kommen aus dem Inland, rund 700 Beschwerden aus dem Ausland. Letztere gelangten über die Schweizer Vertretungen im Ausland, ausländische Partnerbehörden oder direkt ans SECO. Im Vergleich mit der Beschwerdenzahl des Jahres 2006 (ca. 1100) ist ein Rückgang zu verzeichnen. Dieser ist unter anderem mit Folgendem zu erklären: Die französische Wettbewerbsbehörde hat auf unsere Empfehlung hin darauf verzichtet, Beschwerden französischer KMU und Konsumenten gegen diejenigen Schweizer Firmen weiterzuleiten, gegen die das SECO bereits zivil- oder strafrechtliche Verfahren eingeleitet hat. Die Zahl der Beschwerden aus Frankreich schrumpfte deshalb von 320 im Jahr 2006 auf 55 im Jahr 2007. Ein weiterer Rückgang der Beschwerdenzahl erklärt sich damit, dass Ende 2006 im Kanton Waadt und anfangs 2007 im Kanton St. Gallen Strafbefehle gegen eine Vielzahl von Personen ergangen sind, welche in unlautere Massenversände in Frankreich und England involviert waren. Mit der Beschlagnahmung von Konten, Checks und Postfächern sowie der Zerschlagung von Scheinfirmen konnten Erfolge gefeiert werden, die sich in einem Rückgang der Beschwerdezahl äussern. Die direkt verantwortlichen Personen dürfen wir aus Datenschutzgründen nicht nennen. Hingegen sind die involvierten Scheinfirmen in der Pressedokumentation aufgeführt.

## **Internetbetrügereien im Vormarsch**

Weiterhin signifikant ist die Anzahl von Beschwerden wegen Internetbetrügereien. Die Beschwerden stammen ausschliesslich aus dem deutschen Sprachraum, aus Deutschland, Österreich und der Schweiz; die Opfer sind vornehmlich Jugendliche. Die betrügerischen Websites betreffen häufig Bereiche wie Lebensprognose, Lebenserwartung, IQ-Test, Hausaufgabenhilfe, Flirten, Fahrausweis, Teilnahme an Umfragen etc. Aufgrund der irreführenden Angaben auf den einschlägigen Websites glauben die Nutzer, die Angebote seien gratis. Das SECO hat von seinem Interventionsrecht Gebrauch gemacht, da im Ausland ansässige Konsumentinnen und Konsumenten Opfer dieser Fallen geworden sind. Über diesen Umweg kommt die SECO-Intervention auch den in der Schweiz ansässigen Opfern zugute. Internetbetrügereien, die via Spam-E-Mails lanciert werden, sind weiterhin ein Problem. Im neuesten Fall wurden ahnungslose Adressaten auf eine Webseite mit Nacktfotos gelockt; sie erhielten nachher für diese unangeforderte Dienstleistung eine Rechnung von über 98 €.

## **Registerbetrügereien als ein Hauptärgernis**

Der Hauptharst von Beanstandungen aus dem Ausland betrifft unklare und untransparente Formulare und Akquirierungsmethoden für Firmenregistereinträge. D.h. Firmen werden dazu verleitet, sich in eine Art "Gelbe Seiten" eintragen zu lassen. Dieser auf den ersten Blick kostenfreie Eintrag entpuppt sich anschliessend als teurer Vertrag. Nicht nur grenzüberschreitend, auch im Binnenmarkt Schweiz werden die Formulare gewisser Adressbuchhändler als zweifelhaft und als Ärgernis empfunden. Über 530 Personen haben sich über die Angebotsmethoden so genannter "Registerhaie" beschwert. Aus diesem Grund widmet sich der diesjährige vom SECO publizierte Flyer "Achtung vor Adressbuchschwindlern" diesem Thema.

### **Flyer "Achtung vor Adressbuchschwindlern"**

Opfer von Adressbuchschwindlern sind KMU genau so wie Grossbetriebe, Verwaltungen und Freiberufliche. Die Akquirierungsmethoden sind zahlreich. Anzutreffen sind vor allem folgende Methoden:

- Werbeschreiben
- Unaufgeforderte Telefonanrufe oder Telefaxe
- Als Rechnungen verschleierte Offerten
- Agentenbesuche

Die hier kritisierten Angebotsmethoden charakterisieren sich dadurch, dass die Adressaten zu einem ungewollten Vertragsabschluss verleitet werden sollen. Einmal im Besitze eines unterschriebenen Formulars geht es nur noch darum, die Unterschrift zu versilbern. Mit Rechnungen, Drohungen, Inkassobüros und eingeschalteten Rechtsanwälten wird versucht, den im Vergleich mit der Leistung überhöhten Insertionspreis einzuziehen. Die Taktik besteht auch darin, Abstandszahlungen oder ein so genanntes Kaufreuegeld einzuziehen. Für Dritte nicht durchschaubar ist die immer wieder anzutreffende Methode, dass einzelne Adressbuchverlage konzerneigene oder mit ihnen sonst wie verknüpfte Inkassogesellschaften für die Einziehung der Forderung einsetzen. Die meisten der von Registerhaien publizierten Adressbücher sind von beschränktem Nutzen. Im freien Handel sind sie nur über komplizierte Bestellwege erhältlich. Gekauft werden sie in der Regel praktisch bloss von den Opfern. Damit ist das Resultat ziemlich eindeutig: Der mit einem Eintrag angestrebte Werbeeffect existiert nicht!

Fazit: Die Schwindeleien für Einträge in nutzlose Register werden in weiten Kreisen als grosses Ärgernis empfunden.

## **Lautere und transparente Geschäftsmethoden - Grundlage einer funktionierenden Marktwirtschaft**

Lautere und transparente Geschäftsmethoden sind Voraussetzungen für eine funktionierende Marktwirtschaft. Die Abnehmer aller Handelsstufen, einschliesslich der Konsumenten, können die ihnen zugeordnete Steuerungsfunktion nur wahrnehmen, wenn sie über transparente und unverfälschte Marktinformationen verfügen. Nur dann ist es ihnen möglich, das Angebot objektiv zu überblicken, um sich dann nutzungsgerecht zu entscheiden. Die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken hat deshalb eine höchst wettbewerbspolitische Komponente und liegt im öffentlichen Interesse. Sie einzig den Privaten zu überlassen, honoriert in zahlreichen Fällen die Schwindler und Betrüger. Das SECO bereitet zur Zeit zu Handen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements eine Vernehmlassungsvorlage zu einer Änderung des UWG vor. Der Bundesrat dürfte die Vernehmlassung im Laufe des Monats Juni 2008 eröffnen.

**Link zu den SECO-Flyern "Vorsicht vor Adressbuchschwindlern", "Vorsicht vor Internetschwindlereien" und "Vorsicht Falle!" auf der SECO-Homepage [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch):**

<http://www.seco.admin.ch/themen/00645/00653/index.html?lang=de>